

Stellungnahme zu Pestiziden in Schutzgebieten (§ 34 des Gesetzentwurfes)

Neben dem Ausbau der ökologischen Landwirtschaft spielt der Einsatz von Pestiziden in Schutzgebieten, die besonders dem Artenschutz dienen sollen, eine herausragende Rolle im Volksbegehren. In § 34 des Gesetzentwurfs wird der Einsatz von Pestiziden und Bioziden

- in Naturschutzgebieten,
- in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten,
- in gesetzlich geschützten Biotopen,
- in Natura 2000-Gebieten,
- an Naturdenkmälern,
- in Landschaftsschutzgebieten,

in deren Schutzzweck die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, festgeschrieben ist, verboten.

Dies betrifft einen Teil der Landschaftsschutzgebiete. Diese können für drei Zwecke eingerichtet werden: dem Schutz des Erholungswerts einer Landschaft, dem Schutz des Landschaftsbildes oder eben zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz bestimmter Arten (salopp formuliert: der Artenvielfalt). Welchem dieser Zwecke ein Landschaftsschutzgebiet dient, ist in jeder Schutzgebietsverordnung festgeschrieben. Vom Gesetzentwurf des Volksbegehrens sind ausschließlich die Landschaftsschutzgebiete betroffen, in deren bereits bestehender Verordnung der Schutzzweck der Artenvielfalt aufgenommen ist. Alle anderen fallen aus der Regelung heraus.

Mit dieser Regelung will das Volksbegehren ein Kuriosum beseitigen: Bisher ist die Rechtslage so, dass in diesen Schutzgebieten per genereller Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft mit sämtlichen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gearbeitet werden darf. Wir finden: Das ist unlogisch. Wenn die Politik sich entschließt, bestimmte Gebiete für einen spezifischen Zweck unter Schutz zu stellen, kann es dort keine generellen Ausnahmen geben sondern nur spezifische. Sonst braucht man keinen Schutzzweck. Deswegen wollen wir auch auf landwirtschaftlichen Flächen in besonders geschützten Gebieten, die ausdrücklich dem Artenschutz dienen (und zwar nur dort), im Grundsatz ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln. Allerdings soll dieses Verbot nur bestimmte Mittel treffen. In diesen Gebieten sollen weiter Pestizide gezielt zum Einsatz kommen dürfen, die die Artenvielfalt nicht gefährden. Diese Ausnahmen können im Einzelfall die Landkreise und im Generellen (für die jeweiligen Schutzgebiete) die Regierungspräsidien erlassen. Positivlisten geeigneter Mittel wären dabei ein praktikabler Weg, um bei diesem Verfahren unnötige Bürokratie zu vermeiden. Mit diesen Listen könnten in den Schutzgebieten Mittel zugelassen werden, unabhängig davon ob sie in der ökologischen oder in der konventionellen Landwirtschaft zum Einsatz kommen.



Slow Food®
Deutschland e.V.

